

Die Beträge, die von der Dänischen Regierung gemäss Abs. 1 eingehoben werden, stehen Deutschland zu und werden der Deutschen Regierung unverzüglich überwiesen werden.

Innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden auf Verlangen der Deutschen Regierung unter Mitwirkung der zuständigen Dienststellen beider vertragschliessenden Teile Verzeichnisse über Art und Höhe der nach Abs. 1 einzuziehenden Steuern aufgestellt werden, die neben den Steuerbeträgen und ihren Fälligkeitsterminen die Angabe des Namens und des Wohnsitzes der Steuerschuldner enthalten.

Artikel 3.

Die Dänische Regierung entscheidet allein, in welchem Verfahren die Steuern gemäss Art. 2 erhoben werden und welche Beträge als unbeitreibbar anzusehen sind.

Die Bestimmungen des Abs. 1 stehen einer Vollstreckung in Vermögen, das sich ausserhalb Dänemarks befindet, nicht entgegen.

Artikel 4.

Die Deutsche Regierung wird darauf hinwirken, dass bei Personen, die ihren Wohnsitz von dem an Dänemark gefallenem Gebiet nach Deutschland verlegt haben, die von dänischen Behörden veranlagten und vor der Abwanderung fälligen dänischen Steuern des Jahres 1920—21 eingehoben werden, soweit sie auf die Zeit bis zum Beginn des Monats, in dem die Abwanderung erfolgt ist, entfallen und noch nicht bezahlt sind. Die Beträge, die gemäss Satz 1 eingehoben werden, stehen Dänemark zu und werden der Dänischen Regierung unverzüglich überwiesen werden.

Innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden auf Verlangen der Dänischen Regierung unter Mitwirkung der zuständigen Dienststellen der beiden vertragschliessenden Teile Verzeichnisse über Art und Höhe der gemäss Abs. 1 einzuziehenden Steuern aufgestellt werden, die neben den Steuerbeträgen und ihren Fälligkeitsterminen die Angabe des Namens, des Wohnsitzes und des Zeitpunktes der Abwanderung der Steuerschuldner enthalten.

Artikel 5.

Die Deutsche Regierung entscheidet allein, in welchem Verfahren die Steuern gemäss Art. 4 erhoben werden und welche Beträge als unbeitreibbar anzusehen sind.

Die Bestimmungen des Abs. 1 stehen einer Vollstreckung in Vermögen, das sich ausserhalb Deutschlands befindet, nicht entgegen.

Artikel 6.

Im Hinblick auf die Vereinbarungen, die zwischen Deutschland und Dänemark wegen des an Dänemark gefallenem Gebiets über die finanzielle Auseinandersetzung im